

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-10

Ausgabe: 29.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausbruch der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in
4162 Julbach (Oberösterreich)
Bekanntmachung des betroffenen Gebietes im Landkreis Passau
bezüglich des festgelegten Sperrbezirks
2. Sparbuch-Aufgebot
*Irmgard Christl



Sachgebiet 454
-Veterinäramt-

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;
hier: **Bienenseuchen-Verordnung**

**Ausbruch der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in
4162 Julbach (Oberösterreich)**

Bekanntmachung des betroffenen Gebietes im Landkreis Passau bezüglich des festgelegten Sperrbezirks

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist im **Bienenstand mit den Koordinaten (WGS 84) 48,582615°/13,852301°, Reg.-Nr. Y128477 in der Katastralgemeinde Julbach der Gemeinde Julbach (Oberösterreich)** die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen.

Die amtliche Feststellung erfolgte am 03.04.2020.

II.

Um den unter I. genannten Bienenstand wurde ein **Sperrbezirk von 2 km Umkreis** festgelegt.

Der österreichische Sperrbezirk umfasst auch ein Teilgebiet des Landkreises Passau

Der Sperrbezirk bestimmt sich nach dem anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, und umfasst folgende Bereiche:

Gollnerberg	94139 Breitenberg
Neumühle bei Breitenberg	94139 Breitenberg
Kohlstatt bei Breitenberg	94110 Wegscheid
Hangerleiten	94110 Wegscheid
Mitterkratzen	94110 Wegscheid

III.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

-
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV.

Die Besitzer von Bienenvölkern in den genannten Gebieten des Sperrbezirks im Landkreis Passau sind verpflichtet, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände sowie der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Passau –Veterinäramt-, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Tel.: 0851/397-610, Telefax: 0851/397-90901, **innerhalb einer Woche** nach In – Kraft – Treten dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau –Veterinäramt-, Dienststelle Fürstzell, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Zimmer E.02 aus.
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, den 22.04.2020

Schwarz
Regierungsdirektorin



*

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Bad Füssing, lautend auf

Frau
Irmgard Christl
Pichlstr. 10
94072 Bad Füssing
Sparkonto Nr. 3512000575

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 22.04.2020

Sparkasse Passau

Paul Priermeier
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: